

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Beschluss vom 05.12.2012

T e n o r

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. März 2011 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die 1956 geborene türkische Klägerin reiste nach Eheschließung mit einem seinerzeit türkischen Staatsangehörigen im Wege des Familiennachzugs erstmals im Frühjahr 1998 mit ihren beiden 1984 und 1985 geborenen Kindern ins Bundesgebiet ein. Hier erhielt sie fortlaufend Aufenthaltserlaubnisse, zuletzt am 6. Februar 2007 für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Nach Einbürgerung ihres Ehemannes war ihr vom Arbeitsamt Berlin Südwest auf der Grundlage von § 284 SGB III i.V.m § 2 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung am 24. Januar 2001 eine unbefristete Arbeitsgenehmigung für eine berufliche Tätigkeit jeder Art erteilt worden.

Nachdem die Klägerin ausweislich einer Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung vom 22. März 2011 zunächst kurzzeitig vom 1. November 2001 bis zum 28. Februar 2002 ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufgenommen hatte, war sie ab August 2002 als Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäftes bis zur Aufgabe des Gewerbebetriebes im März 2008 selbstständig tätig und bezog anschließend Leistungen nach dem SGB II. Ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 29. Januar 2009 lehnte der Beklagte unter Androhung ihrer Abschiebung durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 23. April 2009 im Wesentlichen mit der Begründung ab, eine Verlängerung gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG komme wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht in Betracht. Auch ein Anspruch aus Art. 6 und 7 des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 1/80 (nachfolgend: ARB 1/80) bestehe nicht.

Hiergegen hat die Klägerin am 8. Mai 2009 Klage auf Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung ihres Verlängerungsantrags erhoben, die sie im Wesentlichen mit einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Art. 10 ARB 1/80 im Hinblick auf die ihr 2001 erteilte unbefristete Arbeitserlaubnis und die nunmehrige Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei dem Bruder ihres geschiedenen Ehemannes und eines zusätzlichen Minijobs begründet hatte.

Durch Urteil vom 23. März 2011 hat das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Anspruch aus Art. 6 ARB 1/80 scheitere selbst bei Unterstellung der angeblich seit dem 15. Februar 2009 andauernden Beschäftigung bei ihrem früheren Schwager daran, dass hierfür nach der Recht-

sprechung des EuGH und des BVerwG eine gesicherte und nicht nur vorläufige aufenthaltsrechtliche Position erforderlich sei.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergebe sich auch nicht aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 10 ARB 1/80. Denn die nach deutschem Recht 2001 erteilte unbefristete Arbeitserlaubnis habe schon vor Inkrafttreten des AufenthG zum 1. Januar 2005 kein unabhängiges, gleichsam überschießendes Aufenthaltsrecht auf Fortführung einer nichtselbstständigen Tätigkeit begründet. Eine derartige Arbeitserlaubnis gelte seither gemäß § 105 AufenthG als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung fort, sei also nunmehr ein bloßes Verwaltungsinternum. Damit könne es nicht Grundlage für ein gemeinschaftsrechtlich zu gewährendes Aufenthaltsrecht sein, wie das BVerwG bereits mit Urteil vom 8. Dezember 2009 zu 1 C 14.08 entschieden habe. Für die Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Bedeutung sei nicht der Zeitpunkt der Erteilung der seinerzeitigen Arbeitserlaubnis maßgeblich. Es komme der Antragstellerin auch nicht zugute, dass sowohl die Aufenthaltserlaubnis als auch die Arbeitsberechtigung über den 1. Januar 2005 hinaus Wirksamkeit entfaltet hätten. Denn das Diskriminierungsverbot aus Art. 10 ARB 1/80 setze vom Wortlaut und nach Sinn und Zweck voraus, dass der türkische Staatsangehörige zur Zeit des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis tatsächlich auch erwerbstätig gewesen sei. Das sei indes vorliegend am 5. Februar 2009 nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe sie ihre abhängige Beschäftigung selbst nach eigenen Angaben erst später, nämlich am 15. Februar 2009, aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt sei ihre frühere Arbeitserlaubnis gemäß § 105 AufenthG jedoch längst in eine bloße verwaltungsinterne Zustimmung übergegangen gewesen. Einer Zustimmung habe es nach § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht mehr bedurft. Diese habe ihr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch keine nach Art. 10 ARB 1/80 schutzwürdige Rechtsposition vermitteln können. Angesichts dessen sei man auch nicht dem Antrag auf Vorlage an den EuGH im Rahmen einer Vorabentscheidung gefolgt.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis folge mangels hinreichender Sicherung des Lebensunterhalts auch nicht aus § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Dass die Klägerin gegenwärtig über ein ausreichendes Einkommen verfüge, sei nicht glaubhaft gemacht. Die Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Bruder ihres früheren Ehemannes in Höhe von 601,48 EUR reichten zur Lebensunterhaltssicherung nicht aus. Dem angeblichen Minijob liege, wie bereits im ablehnenden Beschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens dargelegt, ersichtlich eine Gefälligkeitsvereinbarung zugrunde. Die Ladung des vermeintlichen Arbeitgebers als Zeugen sei mangels Zustellanschrift nicht möglich gewesen, diesbezüglich habe die Klägerin auch keine Angaben machen können. Neuere Lohnbescheinigungen habe sie nicht vorgelegt. Die Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung gebe für Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 2010 nichts her. Abgesehen davon lasse auch ihre Erwerbsbiographie eine günstige Prognose über die Lebensunterhaltssicherung nicht zu. Das ergebe sich aus ihren mangelhaften Deutschkenntnissen und ihren mithilfe eines Dolmetschers in der mündlichen Verhandlung gemachten unzureichenden Angaben zu ihrer Tätigkeit als selbständige Gewerbetreibende.

II.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin hat auf der

allein maßgeblichen Grundlage der Darlegungen in der Antragsbegründung (vgl. § 124 a Abs. 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 2 VwGO) keinen Erfolg. Aus dem Zulassungsvorbringen der Klägerin ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) noch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.).

1. Ernstliche Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Entscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163 f.) und nicht nur die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung, sondern auch die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung derartigen Zweifeln unterliegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004, Buchholz 310 § 124 Nr. 33). Hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf mehrere, jeweils selbständig tragende Gründe gestützt, müssen die Darlegungsanforderungen hinsichtlich jedes einzelnen tragenden Entscheidungsgrundes erfüllt sein. Hieran gemessen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

Die Antragstellerin macht zur Zulassungsbegründung zunächst geltend, das Verwaltungsgericht gehe davon aus, ein Anspruch aus Art. 10 ARB 1/80 scheitere daran, dass der umfassend erteilten Arbeitsberechtigung im Rahmen des seit dem 1. Januar 2005 gültigen AufenthG eine andere Funktion zukomme als nach dem AuslG 1990. Denn nunmehr sei sie nur noch verwaltungsinterner Natur und könne nicht Grundlage für ein assoziationsrechtlich hergeleitetes Aufenthaltsrecht sein. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts leite das Gericht hieraus ab, dass der beschäftigungsrechtliche Status eines Ausländers von der erteilten Arbeitsgenehmigung unabhängig sei und einen entsprechenden Aufenthaltstitel voraussetze. Letzterer sei unbedingt vorrangig, ein Beschäftigungsrecht hieraus nicht ableitbar. Das sei jedoch europarechtlich umstritten. Der Generalanwalt beim EuGH sehe das differenzierter und auch enger, wie die Schlussanträge in der Rs. C-97/05 - Gattoussi - belegten. Das Verhältnis von Beschäftigungsrecht und Aufenthaltsrecht sei danach nicht beliebig gestaltbar. Ein unbeschränkt zugestandenes Beschäftigungsrecht für einen ausländischen Arbeitnehmer begründe vielmehr Vertrauensschutz. Zwar befürworte der Generalanwalt keine strikte Koppelung des Aufenthaltsrechts an das einmal zuerkannte Beschäftigungsrecht, er plädiere allerdings für ein Verhältnis der Kohärenz. Eine Beschränkung des Beschäftigungsrechts und des rechtlich gesicherten Aufenthaltsrechts könne sich deshalb nur an den Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit orientieren. Diesen (Kohärenz-)Ansatz habe das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2009 zu Unrecht außer Acht gelassen und habe auch trotz der entgegenstehenden Auffassung des OVG Hamburg und des VGH Mannheim eine Vorabentscheidung an den EuGH nicht für erforderlich gehalten. Dies gelte vor allem dann, wenn man Art. 13 ARB 1/80 in die Überlegungen einbeziehe und die Bedeutungsreduzierung der unbeschränkten Arbeitserlaubnis als neue Beschränkung ansehe. Dies aber lege das Urteil des EuGH in der Rs. C-300/09 und C-301/09 - Toprak - nahe. Darum werde „nahegelegt“, dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV die Frage vorzulegen, ob einer sich seit 1998 im Aufnahmemitgliedsstaat aufhaltlichen türkischen Arbeitnehmerin ohne Aufenthaltsverfestigung gemäß Art. 6 und 7 ARB 1/80 wegen der 2001 erteilten unbefristeten Arbeitserlaubnis ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aus Art. 10 ARB 1/80 zustehe, hilfsweise, ob in den Änderungen eines bestehenden

Beschäftigungsrechts durch das seit dem 1. Januar 2005 gültige AufenthG eine gemäß Art. 13 ARB 1/80 unzulässige neue Beschränkung liege. Vorsorglich solle - so die Rechtsmittelbegründung weiter - auch noch der Einwand des Verwaltungsgerichts aufgegriffen werden, dass die Klägerin bei Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis am 5. Februar 2009 nicht erwerbstätig gewesen sei. Denn das führe nicht zum Verlust der assoziationsrechtlichen Begünstigung, da sie „bald darauf wieder ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen“ habe, nämlich am 15. Februar 2009. Vorübergehende Zeiten der Arbeitslosigkeit seien nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-171/95 – Tetik) jedoch unschädlich. Mit Schriftsatz vom 9. Januar 2012 hat die Klägerin ergänzend vorgetragen, inzwischen habe das OVG Hamburg durch Beschluss vom 19. Mai 2011 dem EuGH die Frage vorgelegt, welche aufenthaltsrechtlichen Wirkungen im Rahmen von Art. 10 ARB 1/80 dem Umstand beizumessen sei, dass einem türkischen Arbeitnehmer eine unbefristete Arbeitserlaubnis erteilt worden sei.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen. Zwar geht dieses im rechtlichen Ansatz in der Tat zunächst davon aus, dass die im Jahre 2001 der Klägerin erteilte unbefristete Arbeitsgenehmigung nach Inkrafttreten des AufenthG zum 1. Januar 2005 gemäß § 105 nur noch als Verwaltungsinternum anzusehen sei und als Grundlage für ein gemeinschaftsrechtlich zu gewährendes Aufenthaltsrecht ausscheide. Allerdings begründet das Gericht seine Auffassung, auf die damalige Erteilung einer Arbeitsgenehmigung komme es vorliegend nicht an, sodann weitergehend und tragend damit, das Diskriminierungsverbot aus Art. 10 ARB 1/80 setze vom Wortlaut und nach Sinn und Zweck voraus, dass der türkische Staatsangehörige zur Zeit des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis tatsächlich auch erwerbstätig gewesen sei (zu dieser Voraussetzung vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 10. Juli 2008 – 13 S 707.08 - ,Rn 46). Dies sei vorliegend am 5. Februar 2009 nicht der Fall gewesen. Insoweit - die Ausführungen zum Kohärenzansatz des Generalanwalts beim EuGH im Verfahren Rs. C-97/95 (Gattoussi) beziehen sich ersichtlich nicht hierauf, sondern auf die generelle Frage des Verhältnisses von Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht für ausländische Arbeitnehmer - macht die Klägerin „vorsorglich“ lediglich geltend, sie habe „bald darauf wieder ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen“, vorübergehende Zeiten der Arbeitslosigkeit seien nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-171/95) jedoch assoziationsrechtlich unschädlich. Insoweit verkennt die Klägerin, dass diese Rechtsprechung zu Art. 6 ARB 1/80 davon ausgeht, dass „ein türkischer Arbeitnehmer, der ... ordnungsgemäß beschäftigt war ..., in diesem Staat während eines angemessenen Zeitraums ein Aufenthaltsrecht besitzt, um dort eine neue Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu suchen“. Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen, hat die Klägerin nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Denn diese war nach einer lediglich viermonatigen Beschäftigung Ende 2001/Anfang 2002 jedenfalls ab August 2002 nicht mehr Arbeitnehmerin, sondern als Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäftes bis zur Aufgabe des Gewerbebetriebes im März 2008 lange Jahre selbstständig gewerblich tätig und bezog anschließend bis zum Ablauf ihrer letzten Aufenthaltserlaubnis ab 5. Februar 2009 Leistungen nach dem SGB II. Erst am 15. Februar 2009 - der vorgelegte Arbeitsvertrag bei ihrem früheren Schwager ist allerdings erst am 27. April 2009 unterzeichnet worden - will sie erstmals wieder eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin aufgenommen haben.

Verfehlt die Klägerin deshalb mit ihrem Zulassungsvorbringen zum Diskriminierungsverbot des Art. 10 ARB 1/80 schon die tragende Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und vermag sie diese insoweit auch

nicht in Frage zu stellen, besteht keine Veranlassung zur Einholung eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV beim EuGH. Im Übrigen gehen auch die insoweit formulierten Vorlagefragen davon aus, dass es um die Diskriminierung einer „türkischen Arbeitnehmerin“ geht.

Schließlich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass das Diskriminierungsverbot des Art. 10 ARB 1/80 schon nach seinem Wortlaut allein für „türkische Arbeitnehmer“, die dem regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedsstaates angehören, gilt - auch Art. 13 ARB 1/80 betrifft allein „Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“ - und sowohl die weiterhin zitierten Verfahren vor dem EuGH Rs. C-97/05 (Gattoussi) und Rs. C 300/09 und 301/09 (Toprak), aber auch die Vorlage des OVG Hamburg sich durchweg auf „Arbeitnehmer“ beziehen (vgl. auch Armbruster, HTK-AusIR / ARB 1/80 / Art. 10 10/2010 Nr. 1, wonach es Grundvoraussetzung für das Bestehen von Ansprüchen nach Art. 10 Abs. 1 ARB ist, dass der türkische Arbeitnehmer dem regulären Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedsstaats angehört). Nichts Anderes ergibt sich auch aus dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2009 zu 1 C 16/08. Dort heißt es (juris Rz. 16): „Sinn und Zweck der aufenthaltsrechtlichen Wirkung des Diskriminierungsverbots ist es, dem Aufnahmemitgliedsstaat zu untersagen, durch nach nationalem Recht zulässige aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen die praktische Wirksamkeit des Diskriminierungsverbots zu unterlaufen und für Wanderarbeitnehmer dadurch die ursprünglich erlaubte weitere tatsächliche Ausübung seiner Beschäftigung aus Gründen in Frage zu stellen, die nicht dem Schutz eines berechtigten Interesses des Staates, wie der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit dienen“.

Die Klägerin macht zur Begründung ihres Zulassungsantrags weiterhin geltend, ihr stehe ein Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis auch aus § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu. Denn die Prognose hinsichtlich der künftigen Sicherung ihres Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel falle auch unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Erwerbsbiographie zu ihren Gunsten aus. Zwar sei ihr Minijob in der Tat schon zum 31. Dezember 2010 beendet gewesen, jedoch habe sie weiterhin - und zwar bis zum 31. Mai 2011 - bei ihrem früheren Schwager gearbeitet. Ihr monatlicher Nettoverdienst habe 1.081,63 EUR betragen, wie durch beigefügte Einkommensbescheinigungen von Januar bis Mai 2011 belegt werde. Seit dem 1. Juni 2011 habe sie eine neue Beschäftigung als Küchenhilfe mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.100 EUR aufgenommen. Insoweit werde auf einen Arbeitsvertrag vom 2. Mai 2011 verwiesen.

Auch dieses Zulassungsvorbringen vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen. Denn der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass dieses Vorbringen bzw. die insoweit vorgelegten Unterlagen die erforderliche positive Prognose einer künftigen Lebensunterhaltssicherung ohne Anspruch auf öffentliche Mittel nicht zu stützen vermögen. Es sei bereits erstaunlich, dass die Klägerin im Rahmen ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 23. März 2011 von der Fortführung der Beschäftigung bei ihrem früheren Schwager mit einem wesentlichen höheren Gehalt - bis zum 1. Januar 2011 habe sie monatlich 750 EUR brutto verdient - nichts berichtet habe, zumal die Einkommensbescheinigungen für Januar und Februar 2011 vom 22. März 2011, d.h. dem Tag vor der mündlichen Verhandlung, datierten. Auch Meldebescheinigungen der Sozialversicherungsträger über höhere Einkünfte seien nicht vorgelegt worden. Soweit die Klägerin dem mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2011 entgegenhält, die Krankenkasse verweigere

dies aus datenschutzrechtlichen Gründen, der Rentenversicherer bekomme die Daten erst spät gemeldet, auch müsse die Aufklärung insoweit einem Berufungsverfahren vorbehalten bleiben, vermag das zumindest bezogen auf die fehlenden Nachweise des Rentenversicherungsträgers nicht zu überzeugen. Dass ein entsprechender Nachweis bezogen auf zumindest die ersten Monate des Jahres 2011 noch im Oktober nicht vorgelegt werden konnte, ist schon allein deshalb nicht nachvollziehbar, weil der im Termin am 23. März 2011 vorgelegte Nachweis über den Versicherungsverlauf der Klägerin vom Vortage die Zeit bis Dezember 2010 erfasste, mithin einen nicht einmal drei Monate zurückliegenden Zeitraum. Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin auch im Zulassungsverfahren nicht einmal Angaben dazu gemacht hat, wieso ihr Bruttoeinkommen ab Januar 2011 auf 1.500 EUR verdoppelt worden war, geschweige denn, Belege für eine Änderung des Arbeitsvertrags oder dergleichen vorgelegt hat, und diese Tätigkeit dann auch alsbald beendet worden ist, sind ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Prognose damit nicht dargelegt.

Im Ergebnis nichts anderes gilt für das Vorbringen zur Begründung der Zulassung im Schriftsatz vom 19. Juli 2011, seit dem 1. Juni 2011 habe sie eine neue Beschäftigung als Küchenhilfe mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.100 EUR aufgenommen. Denn hierauf lässt sich die erforderliche Prognose dauerhafter Lebensunterhaltssicherung angesichts der zu diesem Zeitpunkt erst wenige Wochen andauernden Beschäftigung nicht stützen, zumal auch ein Einkommensnachweis insoweit nicht vorgelegt oder etwa für die spätere Zeit nachgereicht worden ist.

2. Der weiterhin geltend gemachte Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist ebenfalls nicht begründet dargelegt.

Eine Rechtssache weist jedenfalls dann keine besonderen Schwierigkeiten i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf, wenn die Angriffe des Rechtsmittelführers gegen die Würdigung, die die erstinstanzliche Entscheidung tragen, keinen begründeten Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit geben bzw. sich ohne weiteres im Zulassungsverfahren klären lassen, so dass es der Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens nicht bedarf (ständige Rspr. des Senats, vgl. u.a. Beschluss vom 8. August 2006 - 11 N 20.06 -; ebenso OVG Münster, Beschluss vom 31. Juli 1998 - 10 A 1329/98 -, NVwZ 1999, 202 ff).

Das ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat zur Begründung der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache lediglich auf die zur Begründung der Annahme ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung dargestellten „assoziationsrechtlichen Aspekte“ verwiesen. Nach den obigen Ausführungen verfehlt die Klägerin damit allerdings schon die tragende Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und vermag diese deshalb insoweit auch nicht in Frage zu stellen. Dann kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass damit besondere rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache dargelegt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).